Teil A - 5
Hinweise, Kennzeichnungen

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, Kennzeichnungen

Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 “Erdarbeiten” ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die “Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial” und die “Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg” zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfalleingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Karlsruhe zu prüfen.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Katastrophenhochwasser

Nach den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg liegt das Vorhaben in einem Bereich, der durch Deiche vor einem 100jährlichen Hochwasser des Rheins geschützt ist. Bei einem Extremhochwasser ist mit einer Überflutungstiefe von bis zu 2,1 m zu rechnen.

Entwässerung

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Sollen andere Versickerungsvarianten zur Ausführung kommen, ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken realisiert wird, ist als Planungshilfe für den Architekten das Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, „Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone" zu beachten. Das o.g. Merkblatt liegt der Gemeinde vor.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DSchG).

Leitungen

Im Plangebiet liegen Energieversorgungsleitungen der Netze BW, u.a. eine Stromleitung im Speyerpfad und mit Niederspannung betriebene Mittelspannungsfreileitungen, jeweils mit Hausanschlüssen. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen der Netze BW nicht zulässig.

Im Plangebiet besteht eine Erdgasleitung der Thüga Energienetze GmbH. Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist u.a. ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zur bestehenden Versorgungsleitung einzuhalten (s. technische Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie die DIN 1988).

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss z.B. für den Fall von Störungen jederzeit möglich

sein. Auf die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG wird hingewiesen.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen sollen Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hingewiesen werden.

Wärmepumpen

Beim Betrieb von Wärmetauschern/Luftwärmepumpen/Klimageräten sind die für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Lärmrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten und die Aufstellungshinweise der Hersteller der Geräte einschließlich von diesen ggfs. genannte Abstände zur Nachbarschaft grundsätzlich zu beachten.